



Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ist im § 22 TV-L geregelt. Hiernach erhalten alle Beschäftigten, die durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit (ohne eigenes Verschulden) an der Arbeitsleistung verhindert sind, bis zur Dauer von 6 Wochen Entgeltfortzahlung. Diese Frist beginnt bei jeder neuen Erkrankung von neuem, es sei denn, die zweite Erkrankung tritt während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit auf, dann werden diese sich überschneidenden Erkrankungen als eine einheitliche Erkrankung behandelt.

In den Fällen mehrfacher Erkrankung besteht somit ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung immer dann, wenn nach dem Zeitpunkt, bis zu dem ärztlicherseits Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, eine neue Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall eintritt.

Beispiel: Eine Arbeitnehmerin ist bis Freitag krankgeschrieben, Sa und So sind arbeitsfrei und am Montag tritt eine neue Arbeitsunfähigkeit auf.

Für den Fall einer neuen Erkrankung reicht rechtlich eine Sekunde der angenommenen Arbeitsfähigkeit aus.

Zur Frage, ob es sich bei einer Erkrankung um dieselbe oder eine neue handelt, ist die jeweils zuständige Krankenkasse zu befragen.

Nach Ablauf der 6 Wochen Entgeltfortzahlung erhalten Beschäftigte bei fortdauernder Krankheit vom Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss (in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt).

Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TV-L)

- von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
- von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche



seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit (also vom ersten Krankheitstag an) infolge derselben Krankheit gezahlt, in einem Kalenderjahr allerdings nur bis zu den zuvor genannten Fristen. Hierbei werden auch die Tage einer Arbeitsunfähigkeit, die nicht durch Attest belegt aber bekannt sind, mitgerechnet.

Bei chronischen oder immer wieder auftretenden gleichen Erkrankungen ist § 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes zu beachten:

Hiernach lebt der Entgeltfortzahlungsanspruch und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss wieder neu auf, wenn

- seit dem Ende der letzten Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Erkrankung mehr als 6 Monate liegen oder
- seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Erkrankung und dem Beginn der neuen Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Erkrankung mehr als 12 Monate liegen.

Es gibt einige (sehr wenige) Beschäftigte, für die von § 22 TV-L abweichende Regelungen bestehen. Hier empfiehlt es sich in der Praxis, die B-Akte der betreffenden Person entsprechend zu kennzeichnen.

- Der erste Personenkreis fiel vor der Überleitung vom BAT in den TV-L unter die Übergangsvorschrift des § 71 BAT (Personen, die bereits vor dem 01.07.1994 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren). Auch hier wird für die Dauer von 6 Wochen das Entgelt im Krankheitsfall weitergezahlt. Allerdings wird daran anschließend ein erhöhter Krankengeldzuschuss (Unterschiedsbetrag zwischen Nettokrkrankengeld und Nettoentgelt) bis maximal zur 39. Woche gezahlt. Dies wird auch auf der Meldung an das LBV entsprechend angegeben.



- Der zweite Personenkreis fiel vor der Überleitung (01.11.2006) vom BAT in den TV-L ebenfalls unter die Übergangsvorschrift des § 71 BAT und war / ist privat versichert bzw. war freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und hatte am Stichtag 19.05.2006 einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

Für diesen Personenkreis gilt nicht die Entgeltfortzahlungsfrist von 6 Wochen, sondern diese erhalten weiterhin 26 Wochen Entgeltfortzahlung, aber danach keinen Krankengeldzuschuss mehr.

Beispiel:

Arbeitnehmer D (mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 3 Jahren) erkrankt auf Grund eines Bandscheibenvorfalles erstmals am 16.08.2012 für die Dauer von 5 Wochen (also bis 19.09.2012). Er nimmt seine Arbeit am 20.09.2012 wieder auf. Für diese Zeit erhält er Entgeltfortzahlung. Am 08.03.2013 erkrankt er erneut aufgrund dieser Erkrankung für die Dauer von 4 Wochen, also bis zum 04.04.2013. Dafür erhält er für die erste Woche noch Entgeltfortzahlung (damit sind die 6 Wochen ausgeschöpft) und für die restlichen 3 Wochen Krankengeld mit Krankengeldzuschuss.

Am 05.04.2013 nimmt er seine Arbeit wieder auf, erkrankt allerdings erneut wegen seines Bandscheibenleidens am 28.08.2013. Die Perioden zwischen den Arbeitsunfähigkeitszeiten sind jeweils kürzer als 6 Monate. Gleichwohl beginnt ein neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (und danach anschließendem Krankengeldzuschuss), da seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit 16.08.2012 und dem Beginn der neuen Erkrankung 28.08.2013 mehr als 12 Monate vergangen sind. Hätte die letzte Erkrankung schon am 15.08.2013 begonnen, hätte D nur Anspruch auf Krankengeld und Krankengeldzuschuss.